



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 8:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den neuen Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Über folgende Sachspende hat der Gemeinderat im Einzelfall zu entscheiden:

Die Familie Christiane und Stefan Wunsch haben im Juli 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach einen Fahrzeuganhänger übergeben bzw. gespendet. Dieser hat einen Wert von ca. 750 bis 800 Euro, wobei die Feuerwehr selbst in Eigenleistung noch 200 Euro investiert hat.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Sachspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausübung stehen und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die eingegangene Sachspende in Form eines KFZ-Anhängers der Familie Christiane und Stefan Wunsch anzunehmen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die Sachspende der Familie Wunsch, ein Kraftfahrzeug-Anhänger vom Juli 2020 für die Freiwillige Feuerwehr Weisenbach im Wert von ca. 750 bis 800 Euro anzunehmen.

<p>Aufgestellt:</p> <p>Weisenbach, 08.09.2020</p>  <p>Manuela Frorath / Büro Bürgermeister Geschäftsstelle Gemeinderat</p>	<p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 08.09.2020</p>  <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am</p>
---	---	--